

Wahlordnung zur Vertreterversammlung der Sparda-Bank Berlin eG

Version: 20. Juni 2024

§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

(1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Sparda-Bank Berlin eG (Genossenschaft) findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle fünf Jahre statt. Die Anzahl der Mitglieder, für die jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter zu wählen ist, bestimmt sich nach § 26 c Abs. 1 Satz 2 der Satzung; maßgeblich ist der Mitgliederstand am 30.09. des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter muss mindestens 50 betragen. Zusätzlich sind – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – je Wahlbezirk (§ 26 c Abs. 3 der Satzung) drei Ersatzvertreterinnen bzw. vertreter zu wählen (§26 c Abs. 1 Satz 4 der Satzung).

(2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreterinnen oder -vertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Für die Durchführung der Vertreterwahl ist durch die letzte vor der Wahl stattfindende Vertreterversammlung ein Wahlausschuss zu bilden (§26 c Abs. 4); er bleibt im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus je 2 Mitgliedern von Vorstand und Aufsichtsrat und 5 Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht zugleich für die Vertreterwahl kandidieren.. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei absinkt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und dessen Stellvertretung. Sitzungen des Wahlausschusses werden durch seinen Vorsitz, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertretung einberufen. Solange der Vorsitz und eine Stellvertretung nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Wahlausschusssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Wahlausschussmitglied einberufen.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstands, ein Mitglied des Aufsichtsrats und drei weitere Mitglieder mitwirken. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Abs. 2 und 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Wahrnehmung der in § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 3 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in die Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme (§26 d Abs. 1 der Satzung).

(2) Als Nachweis der Wahlberechtigung gilt die Eintragung in dem von der Genossenschaft erstellten Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis).

(3) Die Wahlbezirke teilen sich folgendermaßen auf:

- 1) Berlin-Brandenburg,
- 2) Mecklenburg-Vorpommern,
- 3) Sachsen,
- 4) Sachsen-Anhalt und
- 5) Thüringen.

Die Mitglieder sind in dem Wahlbezirk (§26 c Abs. 3 der Satzung) wahlberechtigt, in dem sie ständig wohnen oder in dem sich ihr Sitz befindet. Mitglieder, deren Wohnsitz oder Sitz nicht in einem der Wahlbezirke liegt, sind in dem Wahlbezirk wahlberechtigt, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat.

Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben, unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26 d Abs. 3 bis Abs. 5 der Satzung.

§ 4 Wahlform

Die Wahl wird als **Listenwahl** durchgeführt.

§ 5 Wahlbekanntmachung

Der Wahlausschuss gibt gemäß § 46 Abs. 1 der Satzung auf der Internetseite der Sparda-Bank Berlin eG unter www.sparda-berlin.de die Bezeichnung und die Grenzen der Wahlbezirke mit der Zahl der in den einzelnen Wahlbezirken zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter bekannt. Darüber hinaus wird durch den Wahlausschuss auf der Internetseite der Sparda-Bank Berlin eG unter www.sparda-berlin.de folgendes bekannt gemacht:

- Einreichungsfrist
- Auslegungsfrist/-ort
- den ersten und letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe
- den Hinweis, dass von Mitgliedern eingereichte Wahllisten von 150 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen
- Ort, Datum und Uhrzeit der Stimmauszählung

- Anschrift des Wahlausschusses

§ 6 Wahllisten

(1) Der Wahlausschuss erstellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der Kandidaten (Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und -vertreter) für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; dafür bedarf es mindestens der Unterschrift von 150 Mitgliedern. In jeder Wahlliste sind die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen aufzuführen. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.

(3) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

§ 7 Auslegung der Wahlliste

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von vier Wochen (Auslegungsfrist) für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitz des Wahlausschusses oder seiner Stellvertretung in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser für die Restdauer der Frist nach Satz 1 auszulegen. Das Auslegen weiterer Listen ist nicht bekannt zu machen.

§ 8 Weitere Wahllisten

(1) In der Wahlbekanntmachung nach § 5 weist der Wahlausschuss darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung von den Mitgliedern beim Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk weitere Wahllisten eingebracht werden können (Einreichungsfrist); vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden.

(2) Die gemäß Abs. 1 eingebrachten Wahllisten müssen Vor- und Zunamen sowie Anschrift oder Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft jedes Kandidaten enthalten.

Die Zustimmungserklärungen der Kandidaten müssen beigelegt sein.

Die Wahllisten müssen jeweils von mindestens 150 Mitgliedern unterschrieben sein, die im Wahlbezirk wahlberechtigt sind (§ 3 Abs. 3). Die Unterschrift ist zu ergänzen durch folgende Angaben des Unterzeichnenden:

Vor- und Zuname sowie die Mitgliedsnummer bei der Genossenschaft.

Der Unterzeichner, der an erster Stelle steht, gilt als berechtigt, die Wahlliste gegenüber dem Wahlausschuss zu vertreten und Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses entgegenzunehmen.

Ein Mitglied kann jeweils nur eine Wahlliste durch seine Unterschrift unterstützen.

(3) Die Wahlliste gemäß Abs. 1 sind an den Wahlausschuss bei der Genossenschaft zu richten. Der Empfang ist vom Vorsitz des Wahlausschusses zu bestätigen.

(4) Ein Mitglied kann nur auf einer Wahlliste vorgeschlagen werden.

§ 9 Behandlung der weiteren Wahllisten

(1) Auf den Wahllisten sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehende Wahlliste sind ungültig.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist für Wahllisten beruft der Vorsitz des Wahlausschusses dessen Mitglieder zu einer Sitzung ein. In dieser prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Listen auf ihre Ordnungsmäßigkeit.

(3) Wahllisten, die nicht dieser Wahlordnung entsprechen, sind unter Angabe der Gründe an den in § 8 Abs. 2 genannten Erstunterzeichner zurückzugeben. Die Mängel können binnen einer vom Wahlausschuss zu bestimmenden Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, behoben werden. Geschieht dies nicht oder wird die Wahlliste nicht oder verspätet wieder eingereicht, so ist er ungültig.

Die Frist beginnt zwei Werktage nach dem die Mitteilung des Wahlausschusses abgesendet worden ist.

(4) Gültige Listen sind anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Restdauer der Frist nach Satz 1 auszulegen. Das Auslegen weiterer Listen ist nicht bekannt zu machen.

§ 10 Ort und Zeit der Wahl, Art der Stimmabgabe

Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen. Die Art der Stimmabgabe erfolgt durch elektronische Stimmabgabe gemäß § 11 Buchstabe b und c. Die elektronische Stimmabgabe wird um die Stimmabgabe durch Briefwahl auf Anfrage ergänzt und Möglichkeiten zur elektronischen Stimmabgabe in den Standorten der Genossenschaften

eingrichtet. Der Vorsitz des Wahlausschusses oder seine Stellvertretung hat dies in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.

§ 11 Stimmabgabe

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzvertreterinnen und -vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Stimmabgabe erfolgt mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel.

Die Wahl findet geheim, mittels papierhaftem oder elektronischem Stimmzettel statt.

(2) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jedes wählende Mitglied seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

(3) Stehen mehrere Wahllisten zur Wahl, so kreuzt das wählende Mitglied die Wahlliste an, dem es seine Stimme geben will, anders beschriebene Wahlzettel sind ungültig.

§ 11a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen,

a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,

b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied unter Angabe von Namen und Anschrift abzugebende Erklärung (Wahlschein), in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie

c) ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wählerliste vermerkt wird.

(2) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied

a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;

b) den Wahlschein unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und

c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er innerhalb der vom Wahlausschuss nach § 5 bestimmten Zeit vorliegt.

Im Übrigen gilt § 11.

(3) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben öffnet ein Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Im Übrigen gilt § 12.

(4) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen.

(5) Sämtliche Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten wird.

§ 11b Elektronisches Wahlverfahren (Online-Vertreterwahl)

(1) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form durch Übermittlung eines elektronischen Stimmzettels abgeben. Hierzu werden dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert, die erforderlichen Wahlunterlagen (Wahlschreiben mit Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl und Hinweise auf die zur Authentifizierung erforderlichen Informationen) übermittelt. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Übermittlung in der Wählerliste vermerkt wird.

(2) Die elektronische Stimmabgabe ist nur nach vorheriger Anmeldung und Authentifizierung des Mitglieds am Online-Wahlprodukt möglich. Dies erfolgt gemäß der Verfahrensbeschreibung der Online-Vertreterwahl nach Abs. 2.

(3) Bis zur endgültigen Stimmabgabe kann die Eingabe korrigiert werden. Eine Übermittlung des elektronischen Stimmzettels ist erst nach Bestätigung der Eingabe durch das Mitglied möglich (endgültige Stimmabgabe). Die erfolgreiche Übermittlung (Speicherung des elektronischen Stimmzettels in der elektronischen Urne) wird dem Mitglied auf dem zur Durchführung der Wahl genutzten Endgerät angezeigt. Mit der Anzeige gilt die Stimmabgabe als vollzogen. Im Übrigen gilt § 11.

(4) Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Auszählungsergebnis wird durch einen vom Vorsitz des Wahlausschusses und einem weiteren Mitglied des Wahlausschusses unterzeichneten Ausdruck des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss festgestellt. Der Auszählungsprozess muss reproduzierbar sein, insbesondere um die Ordnungsmäßigkeit der Auszählung nachprüfen zu können. Im Übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 11c Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt

(1) Die Wahlgrundsätze gemäß § 43 a Abs. 4 Satz 1 GenG müssen durch die Online-Vertreterwahl jederzeit eingehalten werden. Insbesondere muss sichergestellt sein,

- a) dass jedes Mitglied sein Stimmrecht nur einmal ausüben kann;
- b) dass die Speicherung der endgültigen Stimmabgabe in der elektronischen Urne anonymisiert und so erfolgt, dass eine Nachvollziehbarkeit der Reihenfolge des Stimmeingangs ausgeschlossen ist;
- c) dass keine Speicherung des elektronischen Stimmzettels auf dem zur Eingabe benutzten Endgerät erfolgt bzw. sonstige Rückschlüsse auf das Abstimmverhalten möglich sind und
- d) dass eine Veränderung des elektronischen Stimmzettels nach der Übermittlung ausgeschlossen ist.

Weitere Einzelheiten kann der Wahlausschuss festlegen.

(2) Das zur Durchführung der elektronischen Wahl eingesetzte Online-Wahlprodukt muss dem jeweiligen Stand der Technik genügen, insbesondere den entsprechenden Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik. Das Online-Wahlprodukt muss insbesondere durch geeignete technische Maßnahmen gewährleisten,

- a) dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eingesetzter Technik keine Stimmdaten unwiederbringlich verloren gehen;
- b) dass das Übertragungsverfahren der Stimmdaten vor Ausspä- und Entschlüsselungsversuchen geschützt ist;
- c) dass die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Mitglieds sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Urne so gestaltet sind, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung der Stimmdaten zum Mitglied möglich ist;
- d) dass die Übermittlung der Stimmdaten Ende-zu-Ende verschlüsselt erfolgt und
- e) dass bei der Übermittlung und Verarbeitung der Stimmdaten gewährleistet ist, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmdaten möglich ist.

(3) Der Wahlausschuss überzeugt sich davon, dass die wesentlichen Anforderungen an die Online-Vertreterwahl/das Online-Wahlprodukt eingehalten werden. Der Dienstleister, der der Genossenschaft das Online-Wahlprodukt zur Verfügung gestellt hat, hat dem Wahlausschuss nach Durchführung der Wahl ein Protokoll auszuhändigen, in dem der Dienstleister bestätigt, dass das Wahlverfahren technisch ordnungsgemäß erfolgte und den Anforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik genüge.

§ 11d Störung der Online-Vertreterwahl

(1) Störungen der Online-Vertreterwahl werden wie folgt behandelt:

a) Störungen, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der Stimm-
daten behoben werden können und bei denen eine Stimmmanipulation ausgeschlossen ist,
können durch den Wahlausschuss ohne Unterbrechung der Wahl behoben werden.

b) Störungen, bei denen die nach Buchst. a) beschriebenen Gefahren nicht ausgeschlossen
werden können, führen zur Unterbrechung der Wahl. Können die beschriebenen Gefahren im
Anschluss behoben werden, kann die Wahl fortgesetzt werden. Ist dies mit vertretbarem Zeit-
aufwand nicht möglich, wird die Vertreterwahl insgesamt durch den Wahlausschuss endgültig
abgebrochen.

(2) Störungen und Maßnahmen sind durch den Wahlausschuss in der Niederschrift gemäß
§ 13 Abs. 4 zu vermerken.

§ 12 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation auf Mitarbeiter
und/oder Mitglieder der Genossenschaft (Wahlhelfer) ist zulässig.

(2) Sofern für die gewählte Art der Stimmabgabe in den vorstehenden Normen nichts anderes
normiert ist, sind für die Wahl vom Vorsitz des Wahlausschusses oder dessen Stellvertretung
zu verschließende Urnen zu verwenden. Unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgaben wer-
den die Urnen von einem Mitglied des Wahlausschusses in Anwesenheit von mindestens zwei
weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses geöffnet und von diesen die Stimmzählung ge-
meinsam vorgenommen.

(3) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und grundsätzlich nur persönlich ausüben,
unbeschadet der Vertretungsregelungen in § 26 d der Satzung.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die nach § 12 Abs. 2 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis
der Vertreterwahl festzustellen.

(2) Stand nur eine Liste zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebe-
nen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt;
auch für diese gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.

(3) Ständen mehrere Listen zur Wahl, gilt der Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches
System); wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten
entfällt, so entscheidet das vom Vorsitz des Wahlausschusses oder dessen Stellvertretung
gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt. § 25 Abs. 2 BetrVG findet
entsprechende Anwendung.

(4) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitz des Wahlausschusses oder dessen Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift sowie die gesamten Wahlunterlagen sind zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von dem Vorsitz oder dessen Stellvertretung zu übersenden.

§ 14 Annahme der Wahl

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und -vertreter unverzüglich von ihrer Wahl in Textform zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitz des Wahlausschusses oder dessen Stellvertretung; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

(2) Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,

a) wer die Wahl als Vertreterinnen und Vertreter sowie Ersatzvertreterinnen und -vertreter angenommen hat,

b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.

(4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 13 Abs. 4.

§ 15 Bekanntmachung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter

Der Vorstand der Genossenschaft gibt das Ergebnis der Wahl nach § 26 e Abs. 4 der Satzung bekannt, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 13 Absatz 3 getroffen hat, und übersendet den gewählten Vertreterinnen und Vertretern die Ausweiskarte (§ 26 f Absatz 5 der Satzung).

§ 16 Bereitstellung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist auf der Internetseite der Genossenschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 17 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Frist gemäß § 26e Abs. 4 der Satzung beim Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. § 51 GenG bleibt unberührt.

§ 18 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Änderung der Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Vertreterversammlung, die Änderung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft, soweit der Beschluss nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Diese Wahlordnung wurde beschlossen

am 24.04.2024 durch den Vorstand

am 16.05.2024 durch den Aufsichtsrat.

Die Vertreterversammlung hat dieser Wahlordnung

am 20.6.2024 zugestimmt.